



## SICHERHEIT IN AUFZÜGEN

ALLE INFOS ZUR NEUEN VERORDNUNG

Zum 01.06.2015 trat die neue **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** in Kraft. Als Servicepartner für Ihre Aufzugsanlage haben wir die wichtigsten Änderungen und Termine zur sicheren Personenbeförderung in Kurzform für Sie zusammengefasst.

► **FÜR JEDES PROJEKT** DIE PASSENDE LÖSUNG.

# BetrSichV

## Neuregelungen

### **Aus Betreiber wird Arbeitgeber**

Die Begrifflichkeit des Arbeitgebers umfasst ab sofort „echte“ Arbeitgeber sowie Personen, die zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige Aufzugsanlage betreiben.

### **Neue Anforderungen für den Notfall**

Als Aufzugsbetreiber haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht unbeabsichtigt in Aufzügen eingeschlossen werden. Tritt dennoch ein Notfall ein, müssen die Betroffenen umgehend durch geeignete Maßnahmen aus ihrer Notlage befreit werden. Zu diesem Zweck muss für jede neue Aufzugsanlage ein Notfallplan und eine Notbefreiungsanleitung erstellt und dem Notdienst zur Verfügung gestellt werden. Für vorhandene Aufzugsanlagen müssen diese Unterlagen bis zum 31.05.2016 vorliegen.

Gern unterstützen wir Sie bei der Erarbeitung eines Notfallplans für Ihre Aufzugsanlage. Bei Interesse finden Sie weitere Infos auf der Rückseite.

Damit zudem ein besserer Austausch mit dem Notdienst möglich ist, wird für alle Aufzüge ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem verpflichtend. Ältere Aufzüge, die häufig nur über eine Klingel verfügen, müssen daher mit einem Zwei-Wege-Kommunikationssystem nachgerüstet werden. Für die Nachrüstung wird eine Übergangsfrist bis zum **31.12.2020** gewährt.

### **Einheitliche Prüfpflicht von 2 Jahren**

Für alle überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen ist seit dem 01.06.2015 grundsätzlich eine Prüffrist von höchstens zwei Jahren maßgeblich. Die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen legt der Arbeitgeber fest. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, kann die Prüffrist von der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) verkürzt werden.

Der Arbeitgeber hat zukünftig eine Pflicht zur Instandhaltung. Die Instandhaltungsmaßnahmen selbst dürfen jedoch nur von fachkundigen Beschäftigten oder qualifizierten Auftragnehmern durchgeführt werden.

Mit regelmäßigen, fachgerechten Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines **ORBA-LIFT WARTUNGSVERTRAGES** sind Sie bestens gewappnet.

### **Prüfung und Gefährdungsbeurteilung vor der Inbetriebnahme von Aufzügen**

Arbeitgeber sind zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung **vor der Verwendung** von Arbeitsmitteln verpflichtet. Hierzu zählen auch Aufzüge.

Des Weiteren legt die neue BetrSichV fest, dass **vor Inbetriebnahme** neuer Aufzugsanlagen sowie vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen eine Prüfung durch eine ZÜS erfolgen muss.

### **Mehr Transparenz für geprüfte Aufzüge**

Eine weitere Neuerung ist die verpflichtende Anbringung einer Prüfplakette im Aufzug. Diese nennt den nächsten fälligen Prüftermin, ähnlich der HU-Plakette am Auto. Die Anlagendokumentation einschließlich der Prüfberichte muss am Betriebsort hinterlegt sein.

### **Wie geht es weiter?**

Die neuen Vorschriften sind zum 01.06.2015 in Kraft getreten. Es ist also an der Zeit zu handeln. Als kompetenter Servicepartner unterstützen wir Sie gern bei Ihren Aufgaben im Rahmen der neuen Regelungen. Egal ob Notfallplan, Wartung oder Nachrüstung – wir haben mit Sicherheit die geeignete Lösung für Sie.

# Kontakt und Anfrage

## Wir beantworten gern Ihre Fragen und informieren Sie zu weiteren Details.

Wenden Sie sich einfach direkt an die Mitarbeiter unserer Service-Abteilung unter Telefon 03765 7810-0 oder senden Sie uns Ihre Anfrage per Fax, Post oder E-Mail zu:

### ANFRAGE FÜR BESTEHENDE AUFZUGSANLAGEN

Fabrik-Nr.: \_\_\_\_\_

Standort: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Bitte erstellen Sie mir für o. g. Aufzugsanlage den geforderten Notfallplan und die Notbefreiungsanleitung  
**zum Angebotspreis von 178,- EUR\*** zzgl. gesetzl. MwSt.

Bitte erstellen Sie mir für o. g. Aufzugsanlage ein Angebot für die Nachrüstung eines Zwei-Wege-Kommunikationssystems.

Stempel/Unterschrift\*:

\* Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die verbindliche Beauftragung eines Notfallplans (sofern angekreuzt).

## ORBA-Lift Aufzugsdienst GmbH

### Hauptsitz Reichenbach

Buchenstraße 11 | 08468 Reichenbach/Vogtland  
Telefon: 03765 7810-0 | Fax: 03765 7810-26

### Niederlassung München

Trimbürgstraße 2 | 81249 München  
Telefon: 089 864889-00 | Fax: 089 864888-72

service@orba.de | www.orba.de